

**Friedhofssatzung  
der Stadt Neuss vom 20. Dezember 1968  
(in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 18. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Friedhofszweck**

- (1) Auf den städtischen Friedhöfen werden alle Personen beigesetzt, die nicht ortsfremd sind oder zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Aufenthalt in der Stadt Neuss hatten oder ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes besitzen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (2) Ortsfremd ist, wer niemals in der Stadt Neuss seinen Wohnsitz gehabt hat.
- (3) Die Friedhöfe und das Bestattungswesen verwaltet der Bürgermeister.
- (4) Auf eine Tot- oder Fehlgeburt finden die Bestimmungen entsprechende Anwendung, wenn ein Elternteil dieses wünscht bzw. als Sammelbestattung durch Einrichtungen, wenn die Eltern nicht ausdrücklich widersprochen haben. Auf aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten trifft dies auch zu, wenn ein Elternteil dies wünscht.

**§ 2**

**Benutzungsbeschränkung und Entwidmung**

- (1) Die Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Gräber können aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse durch Beschluß des Rates der Stadt der Benut-

zung ganz oder teilweise entzogen oder entwidmet werden. Der Beschluß ist mindestens drei Monate vor seinem Inkrafttreten öffentlich bekanntzumachen.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt ist verpflichtet, kostenlos für den Rest der Nutzungs- bzw. Ruhezeit Ersatzgräber gleicher Art zur Verfügung zu stellen, gewünschte Umbettungen auszuführen und die neuen Gräber in ähnlicher Art wie die eingezogenen herzurichten.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 3**

#### **Öffnungszeiten der Friedhöfe**

- (1) Die Friedhöfe sind grundsätzlich ganztägig geöffnet. Im Einzelfall vom Rat beschlossene abweichende Regelungen werden an den Eingängen des jeweiligen Friedhofs bekannt gemacht.
- (2) Der Bürgermeister kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

### **§ 4**

#### **Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet
  - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - b) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung die Wege mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder zu befahren,
  - c) zu rauchen und zu lärmern,
  - d) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,

- e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - f) Abraum/Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
  - g) das Friedhofsgelände außerhalb der Wege, insbesondere Gräber und Grabeinfassungen zu betreten, Einfriedigungen und Hecken zu übersteigen und den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen.
  - h) zu spielen, zu essen und zu trinken, zu lagern sowie ungenehmigte Versammlungen jeglicher Art abzuhalten.
- (3) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Friedhofssatzung verstoßen, kann der Aufenthalt auf den städtischen Friedhöfen für die Dauer des jeweiligen Tages oder für einen längeren Zeitraum untersagt werden.

## **§ 5**

### **Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen**

- (1) Auf den Friedhöfen sind ausschließlich solche gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren sind. Jede gewerbliche Tätigkeit von Bestattungsunternehmern, Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern und sonstigen Gewerbetreibenden auf den Friedhöfen ist nur zulässig, wenn die Gewerbetreibenden im Besitz einer entsprechenden Zulassung sind, die vom Bürgermeister der Stadt Neuss auf Antrag erteilt wird.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und, soweit gewerberechtlich vorgeschrieben, in die Handwerksrolle eingetragen sind. Gärtner müssen ihre fachlichen Kenntnisse durch eine abgelegte Gärtnergehilfenprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Die berufsständische Vertretung wird vor der Zulassung gehört.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben ihre Betriebsangehörigen mit einer Bescheinigung auszustatten, aus der sich die Betriebszugehörigkeit und die Beauftragung zu Arbeiten auf den Friedhöfen ergibt. Zulassung und Bescheinigung sind bei Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Betriebsangehörigen bedürfen für ihre Tätigkeit eines Auftrages der Nutzungsberechtigten, der Stadt oder Dritter. Im Auftrag Dritter dürfen sie nur tätig werden, wenn es sich um die Schmückung einer Grabstelle durch Ablegen von Kränzen und Blumen handelt. Sie haben die Vorschriften der Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Betriebsangehörigen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursacht werden.
- (5) Den Gewerbetreibenden ist das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten gestattet.

An den Tagen vor Sonn- und Feiertagen müssen - Sonderregelungen vorbehalten - alle gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen um 12.00 Uhr beendet sein.

- (6) Gewerbetreibende dürfen den bei der Grabpflege anfallenden Abraum nur auf den dafür vorgesehenen Abfallsammelplätzen ablagern. Die jeweiligen Arbeitsbereiche sind durch die Gewerbetreibenden in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (7) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise entfallen sind, kann die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden.
- (8) Eine Entsorgung wiederverwertbarer Materialien, für die zur Abfalltrennung entsprechende Behälter vorgesehen sind, ist auf den Friedhöfen nicht zulässig.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 6 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen; dabei ist der Wille des Verstorbenen zu berücksichtigen.
- (2) Die Stadt Neuss setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Erdbestattungen sollen in der Regel spätestens am 9. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes und Totenaschen, die nicht binnen 3 Monaten nach Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die fristgerechte Bestattung der Totenasche ist nachzuweisen.
- (3) Die Gräber und Tiefgräber müssen durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand voneinander getrennt sein. Ihre Tiefe ist so zu bemessen, daß der höchste Punkt des Sarges mindestens 0,90 m, beim Tiefgrab der höchste Punkt des Sarges 1,50 m unter der Erdoberfläche (ohne Grabhügel) bleibt.
- (4) In jeder Einzelgrabstelle darf jeweils nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, ein Elternteil mit einem oder mehreren gleichzeitig verstorbenen Kindern unter einem Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren in einem Grab zu bestatten.

- (5) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder verfüllt.
- (6) Auf den bestehenden Friedhöfen Rheydter Straße, Weckhoven, Grimlinghausen, Holzheim, Grefrath, Norf (alt), Rosellen, Uedesheim und Hoisten beträgt die Ruhezeit für Leichen bis zur Wiederbelegung der Gräber 20 Jahre, bei Gräbern von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 12 Jahre.

Für die Erweiterungsflächen der Friedhöfe Rosellen, Norf (alt), Grimlinghausen, Grefrath, Uedesheim und für die Friedhofsneuanlage Südfriedhof und Norf (neu) beträgt die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung der Gräber 30 Jahre, für Totenaschen 20 Jahre und bei Gräbern für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.

## **§ 7**

### **Sargpflicht, Beschaffenheit von Särgen**

- (1) Bei der Erdbestattung sind Säрге zu verwenden. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg erfolgen, hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.
- (2) Für die Beisetzung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

## **§ 8**

### **Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Stadtgebietes sind in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Stadt auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 11 Abs. 10 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit

noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 15.05. bis 15.09. werden keine Umbettungen oder Ausgrabungen durchgeführt.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

### § 9 Grabarten

- (1) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Die Grabflächen bleiben Eigentum der Stadt. Rechte an ihnen bestehen nur, soweit sie sich aus dieser Friedhofssatzung ergeben.
- (3) Es gibt folgende Arten von Gräbern:
  - a) Einzelgräber/Reihengräber,
  - b) Raseneinzelgräber mit gemeinschaftlichem Gedenkstein,
  - c) Einzelgräber/Reihengräber im anonymen Bestattungsfeld,
  - d) Wahlgräber,
  - e) Aschengräber,
  - f) Aschenraseneinzelgräber mit gemeinschaftlichem Gedenkstein,
  - g) Ascheneinzel-/Reihengräber im anonymen Bestattungsfeld,
  - h) Ehrengräber.

**§ 10**  
**Einzelgräber/Reihengräber**

- (1) Bei Einzelgräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Einzelgrabfelder für Kinder bis zu 5 Jahren mit einer Grabgröße von 1,20 x 0,60 m und einer Größe des Grabbeetes von 1,00 x 0,50 m;
  - b) Einzelgrabfelder für Personen über 5 Jahren mit einer Grabgröße von 2,10 x 0,90 m und einer Größe des Grabbeetes von 1,80 x 0,75 m;
  - c) Raseneinzelgräber mit gemeinschaftlichem Gedenkstein.  
Angehörige und sonstige Personen können der Beisetzung beiwohnen. Die Rasengrabanlage wird durch die Stadt Neuss gepflegt. Die Nutzungsberechtigten können den Namen der/des Verstorbenen gegen eine Gebühr über die Friedhofsverwaltung in den gemeinschaftlichen Gedenkstein einschlagen lassen.
  - d) Einzelgräber im anonymen Bestattungsfeld.  
Hierin erfolgen anonyme Erdbestattungen in einer Gemeinschaftsanlage. Angehörige und sonstige Personen können der Beisetzung nicht beiwohnen. Die Bestattungsstelle wird nicht bekanntgegeben.
  - e) Ascheneinzelgrabfelder mit einer Grabgröße von 0,50 x 0,50 m.
  - f) Aschenraseneinzelgräber mit gemeinschaftlichem Gedenkstein.  
Hierin erfolgen Urnenbeisetzungen unter denselben Bedingungen wie bei Erdbestattungen nach Buchstabe c).
  - g) Ascheneinzelgräber im anonymen Bestattungsfeld.  
Hierin erfolgen Urnenbeisetzungen unter denselben Auflagen wie bei Erdbestattungen nach Buchstabe c).

Der Bestattungsabstand bei Einzelgräbern beträgt 0,30 m.

- (3) Einzelgräber werden von der Friedhofsverwaltung eingeebnet. Sie sind drei Monate danach vom Nutzungsberechtigten gärtnerisch anzulegen. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können die Gräber auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung eingesät oder bepflanzt werden. Das anonyme Bestattungsfeld wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt.
- (4) Die Wiederbelegung von Einzelgräbern ist sechs Monate vor Abräumen mittels öffentlicher Bekanntmachung und durch Aufstellung einer Tafel unmittelbar an dem in Betracht kommenden Grabfeld bekanntzugeben.

## § 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Beerdigungsplätze, die aus einer Grabstelle oder aus mehreren Grabstellen bestehen und an denen auf Antrag für eine längere Dauer ein Nutzungsrecht begründet wird. Es gibt folgende Arten von Wahlgräbern:
  - a) Grabstätte mit der Größe je Stelle 2,60 x 1,30 m;
  - b) Sondergräber, in der Regel ab 2 Stellen. Größe je Stelle 2,60 x 1,30 m;
  - c) Tiefgräber in der Größe von 2,60 x 1,30 x 2,50 m. Tiefgräber können nur angelegt werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die Bodenverhältnisse es zulassen;
  - d) Aschenwahlgräber in der Größe von 1,00 x 1,00 m.

Die Ordnung der Grabstätten richtet sich nach ihrer Lage.
- (2) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab entsteht mit der Aushändigung einer Urkunde. Der Inhaber der Urkunde gilt der Friedhofsverwaltung gegenüber als zur Ausübung des Nutzungsrechts befugt. Das Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an Dritte übertragen werden.
- (3) Die Nutzungszeit bei Ersterwerb beträgt 30 Jahre. Sie kann auf Antrag nach Ablauf der Nutzungszeit verlängert werden. Verstorbene, deren Ruhezeit die laufende Nutzungsfrist überschreitet, dürfen in einem Wahlgrab nur beigesetzt werden, wenn das Nutzungsrecht vor der Beisetzung wenigstens bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Im übrigen ist eine Verlängerung nur für volle Jahre und nur für das gesamte Wahlgrab gestattet.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.
- (5) Die Beendigung des Nutzungsrechts ist dem Nutzungsberechtigten mindestens drei Monate vorher mitzuteilen. Ist der Berechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, ist die Beendigung des Nutzungsrechts dem Nutzungsberechtigten mindestens drei Monate vorher durch einen öffentlichen Aushang auf dem Friedhof bekanntzugeben.
- (6) Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine Grabstätte verzichtet, so wird die Gebühr nicht erstattet.
- (7) In den Wahlgräbern können der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Kinder und Geschwister,

- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- (8) Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf der Ruhezeit kann auf der gleichen Grabstelle erneut beigesetzt werden.
- (9) Die Wahlgräber sind innerhalb von acht Wochen nach der ersten Beisetzung oder nach Erwerb des Nutzungsrechts würdig herzurichten und innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch anzulegen. Sie müssen bis zum Ablauf der Nutzungszeit würdig unterhalten werden.
- (10) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann ohne Entschädigung oder Rückvergütung von Gebühren entzogen werden, wenn die Grabstätten oder ihr Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als ein Jahr unzureichend unterhalten werden. Zuvor muß der Nutzungsberechtigte dreimal schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung aufgefordert worden sein. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, so genügt eine auf drei Monate befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung. Mit der Entziehung des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Umbettungen in Einzelgräber vorzunehmen.
- (11) Gegen die Anordnung der Entziehung steht dem Nutzungsberechtigten binnen eines Monats das Rechtsmittel des Widerspruchs zu; über den Widerspruch entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 12 Gruftgräber**

- (1) Vorhandene Gruftgräber können weiter belegt werden.
- (2) Bei vorhandenen Gruftgräbern sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, auf Verlangen der Friedhofsverwaltung den baulichen Zustand der Gruft einen Sachverständigen untersuchen zu lassen, schadhafte Teile auszubessern und sonstige notwendige Veränderungen auf ihre Kosten ausführen zu lassen.

## **§ 13 Aschengräber**

- (1) Aschen werden in einem besonderen Gräberfeld oder in Wahlgräbern beigesetzt. Die Beisetzung ist nur unterirdisch und in einer Tiefe von mindestens 0,65 m gestattet. Die Ruhezeit beträgt auf allen städtischen Friedhöfen einheitlich 20 Jahre.
- (2) Für die Anmeldung von Aschenbeisetzungen findet § 6 Abs. 1 entsprechend Anwendung.
- (3) In jedem Urnenreihengrab darf nur eine Urne beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Einzelgräber geräumt; noch vorhandene und als sol-

che erkennbare Aschenreste und ihre Behältnisse werden in einer Gemeinschaftsgrabstätte beigesetzt.

- (4) Das Aschenwahlgrab hat eine Größe von 1,00 x 1,00 m. In ihm können bis zu vier Urnen von Verstorbenen (§ 11 Abs. 7) beigesetzt werden.
- (5) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.
- (6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### **§ 14 Ehrengräber**

Die Ehrengräber werden von der Stadt angelegt und unterhalten. Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

### **V. Grabaufbauten**

#### **§ 15 Genehmigungspflicht**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren wesentliche Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Alle sonstigen Veränderungen sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (2) Dem Antrag sind Angaben über Art und Farbe des Werkstoffes sowie über den Inhalt der Schrift beizufügen. Die Friedhofsverwaltung kann vor Genehmigung neuartiger Werkstoffe Materialproben verlangen.
- (3) Die Genehmigung muß schriftlich erteilt werden. Sie wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt.

#### **§ 16 Gestattungsgrundsätze**

- (1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn

- a) Grabaufbauten durch Gestaltung, Beschriftung oder mangelhafte Anpassung an die Umgebung der Würde des Ortes abträglich oder geeignet sind, schutzwürdige Empfindungen der Friedhofsbesucher erheblich zu verletzen;
  - b) die Bestimmungen des Absatzes 2 nicht eingehalten sind.
- (2) Im einzelnen gelten für die Errichtung von Grabaufbauten folgende Bestimmungen:
- a) Grabaufbauten dürfen auf Einzelgräbern 1,20 m, auf Wahlgräbern 2,00 m und auf Kindergräbern 1,00 m in der Höhe nicht überschreiten;
  - b) Grabaufbauten dürfen über die Begrenzung des Grabes nicht hinausragen;
  - c) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden;
  - d) Grababdeckende Platten sind nur bis zu einer Größe von 0,80 x 1,80 m je Grabstelle zulässig.
- (3) Allseitig sichtbare Grabmale sollen allseitig gleichartig bearbeitet sein.
- (4) Von den Vorschriften des Absatzes 2 können Ausnahmen zugelassen werden, soweit dadurch die Würde des Friedhofes und die Gestaltung der Nachbargräber nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## **§ 17**

### **Errichtung von Grabaufbauten**

- (1) Grabmäler dürfen nur von Personen errichtet werden, die die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks beherrschen und als Gewerbetreibende nach § 5 Abs. 2 zugelassen sind. Der Beginn der Arbeiten ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig unter Vorlage der Genehmigung anzuzeigen.
- (2) Bei Errichtung von Grabaufbauten ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Genehmigung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet und kann auch nachträglich nicht genehmigt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung anordnen und bei Nichtbefolgung dieser Anordnung erzwingen.
- (3) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und auf dieser Gründung verdübelt sein. Alle größeren Grabmale für Wahlgräber erhalten Gründungen bis unter die Grabsohle; bei kleineren Steinen (Einzelgrabsteine) genügen Gründungsplatten. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen kann die Friedhofsverwaltung das Erforderliche auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch die Nichtbefolgung dieser Bestimmung entsteht.
- (4) Ebenso ist der Nutzungsberechtigte für jeden Schaden haftbar, der infolge seines Verschuldens anderen durch Umfallen der Grabaufbauten oder durch Abstürzen einzelner Teile verursacht wird. Grabmale, die umzustürzen drohen

oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können entfernt werden, falls der Nutzungsberechtigte nicht in der Lage ist oder sich weigert, die Wiederherstellung ordnungsmäßig vorzunehmen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten von ihm einzuziehen.

## § 18

### Beseitigung der Grabaufbauten

- (1) Grabaufbauten dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts oder der Ruhefrist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt oder durch andere genehmigungsfähige Grabaufbauten ersetzt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts sind die Grabaufbauten zu entfernen.

Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabaufbauten auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. In diesem Fall erwirbt die Stadt Neuss entschädigungslos die Verfügungsgewalt über die Grabaufbauten.

- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt Neuss. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Neuss nicht abgeändert oder entfernt werden. Wird die Zustimmung zur Entfernung versagt, ist die Stadt Neuss dem Nutzungsberechtigten zum Wertersatz verpflichtet. Die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW bleiben unberührt.
- (3) Zur Wahrung des historischen Zusammenhangs sollen Grabmäler im Sinne des Abs. 2 auch nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts an ihrem ursprünglichen Standort belassen werden. Für das Grab soll nach Möglichkeit ein neues Nutzungsrecht eingeräumt werden. Dies darf nur dann geschehen, wenn sich der neue Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grabmal für die Dauer seines Nutzungsrechts unverändert zu übernehmen. Es ist nur gestattet, die Inschrift des Grabmals durch eine handwerklich einwandfrei gestaltete Platte oder ähnliches abzudecken, ohne die Inschrift zu beschädigen. Für den neu zu gestaltenden Teil des Grabmals ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt Neuss einzuholen.

Steht ein künstlerisch oder geschichtlich wertvolles Grabmal nicht in direktem Zusammenhang mit anderen wertvollen Grabmälern, so kann es im Ausnahmefall in der Rahmenanlage aufgestellt werden.

## VI. Gärtnerische Ausgestaltung

### § 19

#### Herrichtung und Bepflanzung

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Grabstätte in einer des Friedhofs würdigen Weise und unter Beachtung der folgenden Bestimmungen anzulegen und zu unterhalten. Er kann jeden Dritten mit der Pflege des Grabes beauftragen. Soweit der Auftrag gewerbsmäßig aufgeführt werden soll, werden nur Personen zugelassen, die den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 genügen.
- (2) Die gärtnerische Gestaltung der Grabstätten darf nur durch Bepflanzung erfolgen. Zur Bepflanzung dürfen alle Gewächse benutzt werden, die die benachbarten Gräber und die Umgebung nicht wesentlich stören.
- (3) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (4) Die Stadt kann verlangen, daß der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Stadt.
- (6) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (7) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und auf die hierfür vorgesehenen Abraumplätze zu bringen.
- (8) Beeinträchtigt der gärtnerische Zustand eines Grabes die Würde des Ortes oder die umliegenden Gräber, so kann die Friedhofsverwaltung die Änderung oder Beseitigung der Anlage anordnen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Anordnung nicht binnen angemessener Frist nach, so kann die Friedhofsverwaltung diese Anlage auf seine Kosten beseitigen.

**§ 20**  
**Beendigung des Nutzungsrechts**

Gräber, die länger als ein Jahr nicht unterhalten und gepflegt worden sind, können nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 und des § 11 behandelt werden. Bei dem Erwerb von Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten hiervon in Kenntnis zu setzen.

**VII. Listenführung**

**§ 21**

Es werden geführt:

- a) Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummern der verlienen Wahl-, Familien-, Einzel-, Aschen- und Kriegsehrengräber sowie eine Namenskartei, die auch elektronisch geführt werden darf.
- b) zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungspläne usw.).

**VIII. Benutzung der Aufbahrungsräume und Friedhofskapellen**

**§ 22**

- (1) Die Aufbahrungsräume stehen zur Aufnahme von Leichen bzw. Urnen und die Friedhofskapellen zur Abhaltung von Trauerfeiern zur Verfügung.
- (2) Die Einweisung von Leichen in die Aufbahrungsräume erfolgt auf Antrag der Hinterbliebenen aufgrund des ärztlichen Totenscheins oder auf Anweisung der zuständigen Behörde.
- (3) Die Särge bleiben nach Aufbahrung in der Friedhofskapelle geschlossen; bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen gestattet, die Leiche in dem Aufbahrungsraum zu sehen, sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg zu schließen, wenn ihr dies geboten erscheint. Eine Öffnung des Sarges bei der Trauerfeier bedarf der Genehmigung der Ordnungsbehörde.

- (4) Die Leichen der an anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken, Blattern, Diphtherie, Genickstarre, Ruhr, Scharlach, Typhus, Milzbrand, Paratyphus, Tuberkulose) sind in fest verschlossenen Särgen in den Aufbahrungsraum zu bringen und in einem besonderen Raum aufzustellen. Die Säрге dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend geöffnet werden.
- (5) Die Ausschmückung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapellen wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

## **IX. Übergangs- und Schlußbestimmungen**

### **§ 23 Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbuße kann gemäß § 7 Abs. 2 GO NW belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe a) Tiere - außer Blindenhunden - mitbringt,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe b) die Wege ohne Genehmigung mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe c) auf den Friedhöfen lärmt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe d) Druckschriften verteilt,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

9. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grab-einfassungen betritt,
10. entgegen § 4 Abs. 2 Buchstabe h) ißt und trinkt, lagert, sowie ungenehmigte Versammlungen jeglicher Art abhält.

## § 25

Soweit bis zum 31. Dezember 1966 das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab schon zum Teil, aber nicht für das gesamte Wahlgrab verlängert worden ist, gilt folgendes:

- a) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, das Nutzungsrecht auch für die Grabstellen nachzuerwerben, für die es noch nicht verlängert worden ist, und zwar für die Dauer des bereits verlängerten Nutzungsrechts. Der Nutzungsberechtigte kann statt dessen verlangen, daß das Nutzungsrecht an dem gesamten Wahlgrab nur bis zum Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten verlängert wird; hierbei ist eine Aufteilung des bereits verlängerten Nutzungsrechts auf die nachzuerwerbenden Grabstellen möglich. Der Nutzungsberechtigte hat binnen drei Monaten nach Aufforderung bei der Friedhofsverwaltung einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- b) Stellt der Nutzungsberechtigte keinen Antrag nach a), so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, daß gesamte Wahlgrab nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten einzuziehen. Das gilt nach öffentlicher Bekanntmachung auch in den Fällen, in denen der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln ist.

## § 26

- (1) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.
- (2) Diese Friedhofsordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Neuss vom 11. September 1964 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Friedhofsordnung der Stadt Neuss wird hiermit gemäß § 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Neuss, den 20. Dezember 1968

H. Karrenberg

Der Oberbürgermeister

-----

Veröffentlicht in der "Neuss-Grevenbroicher Zeitung" am 28. Dezember 1968 und in den "Düsseldorfer Nachrichten" am 30. Dezember 1968.

-----

1. Änderungssatzung vom 10. Juli 1973

Die Änderungen sind am 15. Juli 1973 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

2. Änderungssatzung vom 26. April 1978

Die Änderungen sind am 05. Mai 1978 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1981

Die Änderungen sind zum 01. Januar 1982 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

4. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1983

Die Änderungen sind am 01. Januar 1984 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

5. Änderungssatzung vom 26. November 1987

Die Änderungen sind am 01. Januar 1988 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

6. Änderungssatzung vom 14. September 1990

Die Änderungen sind am 22. September 1990 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

7. Änderungssatzung vom 23. November 1992

Die Änderungen sind am 03. Dezember 1992 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

8. Änderungssatzung vom 25. Oktober 1994

Die Änderungen sind am 08. November 1994 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

9. Änderungssatzung vom 17. Dezember 1999

Die Änderungen sind am 31. Dezember 1999 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

10. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2000

Die Änderungen sind am 24. Dezember 2000 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

11. Änderungssatzung vom 26. März 2004

Die Änderungen sind am 3. April 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----

12. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2009

Die Änderungen sind am 31. Dezember 2009 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

-----